



STUDIE

EU-Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Lage der Freien Berufe

Als beratendes Gremium der EU-Kommission hat der Europäische Sozialausschuss aktuell die Bedeutung Freier Berufe für die europäische Zivilgesellschaft gewürdigt. Anlass ist der Aktionsplan „Unternehmertum 2020“ der EU-Kommission, die angesichts der Bedeutung der Freien Berufe für die Wirtschaft in den EU-Staaten wachstumsrelevante Rahmenbedingungen verbessern will. Die aktuelle Studie des Europäischen Zentrums für Freie Berufe der Universität zu Köln stellt eine erste Bestandsaufnahme der Regulierungen Freier Berufe in der EU

und deren Wirkungsweisen dar. Dabei werden die Deregulierungsbestrebungen der EU-Kommission problematisiert. Aufgrund fehlender empirisch-analytischer Werkzeuge könne derzeit weder bewiesen werden, dass eine Liberalisierung zu mehr Wirtschaftswachstum führe, noch dass hierdurch sinkende Verbraucherpreise erzielt würden. Mit dieser Feststellung tritt die Studie der EU-Kommission entgegen, die diese Auffassung vertritt. Ebenso wenig gebe es aber validierte Gradmesser für das Maß notwendiger Regulierung. Die Studie wirbt dafür,

dass die Mitgliedsstaaten der EU ihre nationalen Besonderheiten behalten können und ihre jeweiligen Regulierungssysteme autonom fortentwickeln. Dies scheint insofern ein interessanter Ansatz zu sein, weil als größtes Wachstumshemmnis die konjunkturelle Entwicklung der lokalen Märkte freiberuflicher Dienstleistungsanbieter identifiziert wird sowie der Preiswettbewerb und hohe Arbeitskosten. Demgegenüber werde die Nachfrage auf ausländischen Märkten, rechtliche Rahmenbedingungen oder steuerliche Anreize nachrangig bewertet.

ECKPUNKTE BESCHLOSSEN

Reform des Vergaberechts

Am 7. Januar 2015 hat das Bundeskabinett die Eckpunkte zur Umsetzung der Reform des Vergaberechts beschlossen. Danach wird das Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen in der Vergabeverordnung (VgV) zusammengeführt. Eine eigenständige VOF wird es somit künftig nicht mehr geben.

Die spezifischen Vergabevorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bislang Kapitel 3 der VOF) und die Vorschriften zu Wettbewerben (Auslobungsverfahren) im Bereich der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (bislang Kapitel 2 der VOF) sollen stattdessen

künftig als neuer Abschnitt in der VgV hervorgehoben werden. Dieser Abschnitt wird vom BMUB erarbeitet und steht abweichend von der sonstigen Federführung des BMWi unter gemeinsamer Federführung von BMWi und BMUB.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Regelungen zur Eignungsprüfung vereinfacht werden sollen. Durch die Einführung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung sollen die Bieter von der Verpflichtung einer frühzeitigen Vorlage von umfangreichen Nachweisen und Bescheinigungen entlastet werden. Künftig müssen dann lediglich diejenigen Bieter, die für den

Zuschlag in Betracht kommen, die erforderlichen Bescheinigungen einreichen.

Auch wenn der Zuschlag wie bisher weiterhin auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden muss, können künftig neben dem Preis und den Kosten, einschließlich der Lebenszykluskosten, soziale, ökologische und innovative Aspekte unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes stärker in die Bewertung einfließen. Der öffentliche Auftraggeber soll hierbei konkrete Vorgaben zu den umweltbezogenen und sozialen Eigenschaften

GRUNDSATZURTEIL DES BFH

Bilanzierung von Abschlagszahlungen bei Anwendung der HOAI

Mit Urteil vom 14.05.2014, (VIII R 25/11) hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein für bilanzierende Ingenieurgesellschaften wegweisendes Urteil zur Behandlung von Abschlagszahlungen gefällt. Danach tritt die Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder der Stellung der Honorarschlussrechnung ein, sondern bereits dann, wenn der Anspruch auf die Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 HOAI 1996 entstanden ist. Abschlagszahlungen sind nicht wie Anzahlungen auf schwebende Geschäfte zu bilanzieren.

In dem zu beurteilenden Fall betrieb die Klägerin im Jahr 2000 in der Gesellschaftsform der KG ein Ingenieurbüro für Bautechnik. Ihren Gewinn ermittelte sie durch Betriebsvermögensausgleich nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. In der zu beurteilenden Bilanz aktivierte sie „unfertige Leistungen“ und passivierte „erhaltene Anzahlungen“ als Verbindlichkeiten, da sie davon ausging, dass insoweit noch keine Gewinnrealisierung eingetreten sei. Das Finanzamt vertrat hingegen eine andere Auffassung. Die in der Bilanz als „unfertige Leistungen“ angegebenen Beträge seien in einem wesentlichen Teil bereits wirtschaftlich erfüllt und der Gewinn insoweit realisiert. Mögliche Belastungen durch Restarbeiten und Planungsfehler setzte es als Rückstellung in Höhe der Differenz zwischen den erhaltenen Abschlagszahlungen und den Honorarforderungen an. Hierdurch erhöhte sich der Gesamthands-

gewinn in dem geänderten Feststellungsbescheid wesentlich, so dass die festgestellten Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach Abzug der Sonderbetriebsausgaben deutlich höher beschieden wurden.

Der BFH begründet seine Entscheidung unter Zugrundelegung bereits zuvor ergangener Urteile damit, dass eine Werkleistung „wirtschaftlich erfüllt“ sei, wenn sie erbracht worden sei und es sich nicht nur um unwesentliche Nebenleistungen gehandelt habe. Es bedürfe zwar bei Werkverträgen grundsätzlich gemäß § 640 BGB der Übergabe und Abnahme des Werkes durch den Besteller, um die handels- und steuerrechtliche Gewinnrealisierung herbeizuführen. Dies könne ohne Einschränkung allerdings nur dann gelten, wenn die Wirkungen der Abnahme für das Entstehen des Entgeltanspruchs des Unternehmers nicht durch Sonderregelungen, wie etwa eine Gebührenordnung, modifiziert werden (vgl. bereits BFH-Urteil vom 13.12.1979, IV R 69/74).

Dies sei hier der Fall. Planungsleistungen im Sinne der HOAI seien nach ihren Vorschriften abzurechnen. Nach § 8 Abs. 2 HOAI 1996, der im Zeitpunkt des streitgegenständlichen Steuerjahres galt, bestand ein Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen. Dies habe nicht vorausgesetzt, dass eine Teilabnahme vereinbart worden oder eine solche tatsächlich erfolgt sei. Maßgeblich sei lediglich, dass der Auftragnehmer die

(Teil-)Leistung abnahmefähig erbracht und eine prüffähige Rechnung vorgelegt habe. Der BFH stützt sich hierbei auf eine Entscheidung des BGH. Danach sei Zweck der Regelung, dem Auftragnehmer die Nachteile der Vorleistungspflicht zu nehmen. Denn es sei sachlich nicht gerechtfertigt, dem Auftragnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg einen beträchtlichen Teil des Honorars vorzuenthalten, soweit die Leistung bereits erbracht wurde. Da nach der damals geltenden Regelung des § 8 Abs. 2 HOAI 1996 weder die Abnahme noch die Stellung einer Honorarschlussrechnung für die Entstehung des Honorarspruchs maßgeblich gewesen sei, sei mit der vertragsgemäßen Erbringung der Planungsleistung die Abschlagszahlung bereits verdient gewesen. Eine Rückforderung der geleisteten Abschlagszahlung sei nach Stellung einer prüffähigen Honorarschlussrechnung faktisch ausgeschlossen, so dass sie dem Ingenieur „so gut wie sicher“ sei. Daher habe es der Ingenieur selbst in der Hand, dass er das verdiente Honorar auch behalten könne. Abschlagszahlungen seien daher nicht wie Anzahlungen auf schwebende Geschäfte zu bilanzieren.

Urteilsanmerkung:

Aufgrund der Beurteilung des Falles hinsichtlich des Steuerjahres 2000 legte der BFH seiner Entscheidung die Regelung des § 8 Abs. 2 HOAI 1996 zu-

Fortsetzung: Seite 3

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: Harald Link
Foto: BIngK (3)
Keine Haftung für Druckfehler.

JUBILÄUM

25 Jahre Bundesingenieurkammer

Aus Anlass ihres 25-jährigen Bestehens veranstaltete die Bundesingenieurkammer (BlngK) im Meistersaal in Berlin ein Symposium zum Thema „Baukultur – (K)ein Thema für Ingenieure“. Mit diesem Symposium, bei dem unter anderem der Vorstandsvorsitzende der Bundesstiftung Baukultur Reiner Nagel einen Vortrag über den aktuellen, erstmals erstellten Baukulturbericht hielt, bekannte sich die BlngK dazu, auch in Zukunft Akzente in Richtung Baukultur zu setzen. Im Anschluss an die Fachveranstaltung hielt Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks einen Festvortrag zum Jubiläum der Bundesingenieurkammer.



Kammerpräsidenten und Ministerin beim Symposium der BlngK (v.l.n.r.): Dr.-Ing. Frank Rogmann (Saarland), Dipl.-Ing. Matthias Krebs (Brandenburg), Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks, Dr.-Ing. Horst Lenz (Rheinland-Pfalz) und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (NRW)

Fortsetzung von Seite 2

grunde. Danach konnte der Ingenieur Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen fordern. Eine ähnliche Regelung fand sich auch in der HOAI in der Fassung von 2009 wieder: Nach § 15 Abs. 2 HOAI 2009 konnten Abschlagszahlungen zu vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden. Die Abnahme der Planungsleistungen spielte nach diesen Regelungen keine Rolle, eine Abnahmefähigkeit genügte. Die Entscheidung findet demnach Anwendung für die Steuerjahre, in denen die Vorschriften der HOAI 1996/2002 und 2009 galten.

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 15 Abs. 1 HOAI ist Fälligkeitsvoraussetzung für das Honorar aber auch die Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Der BFH hat in seinem Urteil ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen nicht erst

mit der Abnahme oder der Stellung einer Honorarschlussrechnung eintrete, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 HOAI 1996 entstanden sei. Fraglich ist daher, wie die Fälle zu beurteilen sind, die im Geltungszeitraum der HOAI 2013 liegen. Hat der Ingenieur eine Abschlagsrechnung gestellt und die Zahlung erhalten, aber verfügt er nicht über einen Nachweis der Abnahme, weil der Auftraggeber die Abnahme unbegründet verweigert und der Auftragnehmer es versäumt hat, eine Frist zur Abnahme zu setzen und nach deren Ablauf die Leistung als abgenommen gilt, ist ihm das erhaltende Honorar nicht mehr „so gut wie sicher“ und eine Rückzahlung könnte drohen.

So könnte dies für nach der HOAI 2013 erhaltene Abschlagszahlungen bedeuten, dass diese noch nicht als realisierter Gewinn einzustufen und in dem betreffenden Wirtschaftsjahr der Abschlagszahlung nicht zu berücksichtigen sind. Hier bleibt eine diesbezügliche etwaige Entscheidung des BFH abzuwarten.

Fortsetzung von Seite 1

ten der zu beschaffenden Leistungen machen. Außerdem soll kleinen und mittleren Unternehmen künftig der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erleichtert werden. Soweit ein Mindestumsatz zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt wird, soll dafür eine Höchstgrenze gesetzt werden.

Mit den drei letztgenannten Punkten wird zentralen Anliegen, welche die Bundesingenieurkammer bereits in früheren Stellungnahmen vorgetragen hat, Rechnung getragen. Der Kabinettsbeschluss für die Novelle der GWB ist bereits für das Frühjahr geplant. Alle übrigen Novellierungsschritte müssen bis April 2016 abgeschlossen sein. *Quelle: BlngK*

Download Eckpunktepapier BMWi in der Rubrik „Themen“, Kategorie Wirtschaft/Öffentliche Aufträge unter www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Wettbewerbspolitik/oeffentliche-auftraege.html

ZULASSUNG ZUM PROJEKTENTWICKLER – BAFA

Förderung von Beratungen zum Energiespar-Contracting

Mit Hilfe eines noch in Vorbereitung befindlichen Förderprogramms werden Kommunen, sich mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche Unternehmen und Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen und anerkannte Religionsgemeinschaften sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei unterstützt, eine unabhängige und qualifizierte Contracting-Beratung in Anspruch zu nehmen und dadurch bestehende Energieeinsparpotenziale in den eigenen Liegenschaften zu erschließen. Der Antragsteller der Förderung kann einen zugelassenen Projektentwickler frei wählen.

Bei diesem Förderprogramm ist die Einschaltung eines von der BAFA zugelassenen Projektentwicklers erforderlich. Bereits jetzt können Interessierte ihre Zulassung beantragen. Ein Projektentwickler ist eine selbstständige oder angestellte natürliche Person, die über die im Rahmen dieses Förderprogramms erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Qualifikation verfügt und den An-

tragsteller der Förderung hinsichtlich Contracting-Möglichkeiten im Rahmen der jeweiligen förderfähigen Beratungsleistung objektiv berät und unterstützt. Das Verfahren zur Zulassung als Projektentwickler erfolgt über die Internetseite der BAFA (www.bafa.de, Energie, Contracting-Beratung). Nach vorheriger Registrierung als BAFA-Berater muss der Projektentwickler in einem Online-Verfahren seine Qualifikationen und Erfahrungen angeben und durch Upload verschiedener Dokumente nachweisen. Falls gewünscht, wird der Projektentwickler nach der Zulassung bis Sommer 2015 kostenlos auf einer BAFA-Liste zugelassener Projektentwickler geführt. Später kann er sich dann auf der kostenpflichtigen „Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“ eintragen lassen. Antragstellungen sind für die Bereiche „Orientierungsberatungen“ und „Umsetzungs- und Ausschreibungsberatungen“ mit unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen möglich.

23./24.04.2015

Deutscher Bautechnik-Tag in Düsseldorf

Am 23. und 24. April 2015 treffen sich beim Bautechnik-Tag über 1.000 Fachleute im CCD Congress Center Düsseldorf. Unter dem Motto „Städte und Regionen im Wandel – Herausforderungen an Gesellschaft und Technik“ stehen bautechnische Lösungen und Entwicklungen im Fokus des Kongresses. Die Organisatoren des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins haben mit 16 Fachsitzungen, darin enthalten sind 57 Vorträge sowie 5 Exkursionen, ein interessantes Programm zur fachlichen Information und einen Rahmen für persönliche Gespräche geschaffen. Kammerpräsident Dr.-Ing. Bökamp moderiert am 23.04. die Fachsitzung 4 zum Thema „Ertüchtigung der Infrastruktur – Teil 2“. Eine Fachausstellung begleitet den Kongress, der unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft steht.

Informationen zum Programm und eine Anmeldemöglichkeit gibt es online. www.bautechniktag.de

MINISTERIALBLATT NRW

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - IV.2-2010 - 8/15 v. 22.1.2015
Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 (MBI. NRW. S. 116), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.1.2014 (MBI. NRW. S. 59), wurde geändert.

MBI NRW.2015 S. 45

Studentenwohnheimbestimmungen (SWB)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Ver-

kehr – IV.2-2010- 10/15 v. 22.1.2015
Der RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 21.2.2013 (MBI. NRW. S. 98), geändert durch RdErl. vom 19.2.2014 (MBI. NRW. S. 134), wurde geändert.

MBI. NRW. 2015 S. 54

Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - IV.2 - 619 - 6/15 v. 22.1.2015
Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 12.12.2009 (MBI. NRW. 2010 S. 6), zuletzt geändert durch

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 8.5.2014 (MBI. NRW. S. 312), wurde geändert.

MBI. NRW. 2015 S. 54

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

KFW-FÖRDERPROGRAMME

Neues zur Energie-Effizienz-Expertenliste

a) Stichprobenhafte Überprüfung der Sachverständigen

Aus dem Kreis der Mitglieder wird über erste Verfahren berichtet, bei denen durch Prüfung konkreter Projekte die Arbeitsqualität der Sachverständigen und damit die ordnungsmäße Verwendung der Fördermittel kontrolliert wird. Hierzu wird der Sachverständige durch die dena aufgefordert, umfangreichste Unterlagen vorzulegen wie z.B.

- KfW-Formular Online-Bestätigung zum Antrag
- Vollständige Dokumentation der Berechnung gemäß § 3 EnEV inklusive der detaillierten U-Werte sowie des anlagentechnischen Systems
- Sämtliche Pläne (Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Lageplan)
- Detaillierte Wärmebrückennachweise
- Baustellendokumentation (Fotos, Prüfprotokolle, Luftdichtheitstest, hydraulischer Abgleich etc.).

Sachverständige müssen den Mehraufwand für diese Tätigkeiten mit bei ihren Honorarangeboten einkalkulieren. Zu beachten ist dabei auch, dass es nicht nur bei der umfangreichen Prüfung der angeforderten Unterlagen bleiben muss, sondern bei vermuteten Verstößen es auch zu einer Begehung des Objekts kommen kann, bei der der Sachverständige üblicher Weise zugegen sein sollte. Die KfW begründet diese umfangreichen Kontrollen mit der angestrebten Steigerung der Qualität in Planung und Ausführung energetischer Maßnahmen.

Die IK-Bau NRW wird gemeinsam mit den Ingenieurkammern und Architektenkammern Deutschlands diesen Prozess begleiten, denn bei aller Unterstützung für qualitätssichernde Maßnahmen, darf nicht eine solche Bürokratie entstehen, dass für unsere Ingenieurinnen und Ingenieure die Be-

gleitung der KfW-Förderprodukte uninteressant wird.

b) Anerkennung von Seminaren im Zuge der Rezertifizierung

Gegenwärtig machen zahlreiche Kammermitglieder die Erfahrung, dass bereits nach den ersten zwei Jahren ihre Rezertifizierung als Sachverständige, die Fördermittel aus den KfW-Programmen in Anspruch nehmen wollen, ansteht. Für die Verlängerung des Eintrags in der o.g. Liste ist es für eingetragene Experten erforderlich, unter anderem eine Fortbildung von mindestens 16 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Es besteht die Möglichkeit, dies nicht nur mit Hilfe eines Fortbildungscodes, sondern auch z.B. durch Fortbildungsveranstaltungen zu tun, für die es keinen Code gibt. Dies betrifft z.B. auch Veranstaltungen der Ingenieurakademie West.

In diesem Fall hat nach Informationen der KfW der Experte im Zuge der Online-Bearbeitung unter www.energie-effizienz-experten.de lediglich das Fortbildungsanfangsdatum, den Veranstaltungstitel und die Anzahl der Unterrichtseinheiten mit Themen aus dem Fortbildungskatalog einzugeben. Abschließend muss die Teilnahmebestätigung hochgeladen werden. Dabei ist der inhaltliche Abgleich zwischen den erwarteten Themen gemäß dem Fortbildungskatalog (derzeit Anlage 2 zum Regelheft) und den Themen, die im Zuge einer Fortbildungsveranstaltung vermittelt und die in aller Regel bei Veranstaltungsankündigung mitgeteilt werden, ohne Probleme zu meistern. Demgegenüber ist der Aufwand, der mit der Anforderung von Fortbildungscodes verbunden ist, nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist nicht außer Acht zu lassen, dass der Service, den die dena den Fortbil-

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Ass. jur. Diana Budde

montags bis donnerstags
9:00 bis 15:00 Uhr
freitags 9:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags
9:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13:00 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags 10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt

montags bis freitags
9:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

dungsträgern derzeit noch kostenfrei anbietet, in Zukunft auch kostenpflichtig werden könnte. Denn bei der dena handelt es sich bekanntermaßen um eine Gesellschaft, deren Aufgaben sich dem Grunde nach aus den erzielten Einnahmen refinanzieren müssen.

AKTUELLES URTEIL DES BGH

Bei Stufenverträgen zählt die HOAI zum Zeitpunkt der späteren Stufenbeauftragung

Durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2014 (VII ZR 350/13) ist nunmehr die bisher streitige Frage geklärt, welche HOAI-Fassung bei stufenweiser Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen anzuwenden ist. Beim Stufenvertrag werden jeweils einzelne Leistungsstufen fest beauftragt. Es steht dabei dem Auftraggeber frei, später weitere im Vertrag nach Leistung und Honorar bereits vereinbarte Leistungsstufen abzurufen.

Streitig war bisher, ob die im zeitlichen Geltungsbereich einer neuen HOAI abgerufene Leistungsstufe gleichwohl nach der HOAI abzurechnen ist, die beim ursprünglichen Abschluss des Stufenvertrages anwendbar war oder ob die neue HOAI Anwendung findet und somit auf den jeweiligen Abrufzeitpunkt abzustellen ist. Der BGH hat nunmehr entschieden, dass die HOAI-Fassung zugrunde zu legen ist, die zum jeweiligen Abrufzeitpunkt gilt.

Dem Urteil liegt ein Rechtsstreit zugrunde, in dem ein öffentlicher Auftraggeber einen Architekten im Mai 2009 gem. § 15 HOAI 1996 mit den Leistungsphasen 1 - 4 und optional mit den Leistungsphasen 5 - 8 beauftragte. Der Abruf der Leistungsphasen 5 - 8 erfolgte erst nach Inkrafttreten der HOAI 2009. Für den BGH ist allein der Zeitpunkt der Beauftragung der jeweiligen Leistungen entscheidend, nicht der Zeitpunkt einer vorab getroffenen Honorarvereinbarung für später zu beauftragende Leistungen.

Auch wenn die Parteien für den Fall der späteren Beauftragung schon konkrete Festlegungen zu den beabsichtigten Leistungen und zum hierfür geschuldeten Honorar getroffen haben, kommt es laut BGH nicht auf den Zeitpunkt des Ausgangsvertrages, sondern allein darauf an, wann der

Vertrag über die Leistungsphasen 5 - 8 letztendlich geschlossen wird. Für die Abrechnung der Leistungsphasen 5 - 8 durfte der Architekt somit die HOAI 2009 - §§ 32 ff. - zugrunde legen.

Gem. § 55 HOAI 2009 gilt die HOAI 2009 nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden, insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar. Mit dem BGH-Urteil ist diese Vorschrift nunmehr so zu verstehen, dass die optionalen Stufenleistungen in dem vorliegenden Fall nicht vor dem Inkrafttreten der HOAI 2009 vertraglich vereinbart wurden, sondern erst mit ihrem Abruf zum Zeitpunkt der Geltung der HOAI 2009.

Gleiches gilt insofern auch für die HOAI 2013, die seit dem 17.07.2013 anzuwenden ist. Ist ein Stufenvertrag vor dem 17.07.2013, also unter Geltung der HOAI 2009, geschlossen worden und werden dort vereinbarte Leistungen erst nach dem 17.07.2013 abgerufen, so gilt gem. § 57 HOAI 2013 für diese Leistungen dann die HOAI in der aktuellen Fassung. Im Einführungserlass des BMVBS zur HOAI 2013 zum 19.08.2013 und auch schon in dem für die HOAI 2009 ergangenen Einführungserlass hatte das Ministerium noch einen gegenteiligen und nunmehr zweifelsfrei unzutreffenden Standpunkt vertreten, wonach die bei dem ursprünglichen Vertragsschluss geltende HOAI anwendbar bleiben sollte, auch für später beauftragte Leistungen.

Klarzustellen ist, dass die Vereinbarung der Parteien zum Umfang der Leistungen in jedem Falle unberührt bleibt. Möglicherweise muss eine Vergleichsberechnung zwischen den Grundleistungen in der HOAI 2009 zu den in der HOAI 2013 noch hinzutretenden Grundleistungen gem. § 8

Abs. 2 HOAI 2013 durchgeführt werden: „Wenn gem. § 8 Abs. 2 HOAI 2013 nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen werden, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden...“ Bei Übergangsfällen von der HOAI 2009 zur HOAI 2013 ist also für die Mindestsatzberechnung ein Abzug vorzunehmen für die nicht abgerufenen Grundleistungen, die in der HOAI 2013 ergänzend aufgenommen wurden.

Problematisch können die Fälle sein, in denen eine Umrechnung von Leistungen, die zur Zeit der HOAI 2009 vereinbart, aber nach dem Inkrafttreten der HOAI 2013 erst abgerufen werden, wenn für diese das Mindestsatzhonorar berechnet werden soll. Es gibt dazu so genannte Splitting- bzw. Wägungstabellen, die u.a. beim AHO verfügbar ist.

*Friederike von Wiese-Ellermann
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Bau- und Architektenrecht*

Daten aktuell?

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn sich Ihre Adress- oder Kontaktdaten geändert haben.

Ingenieurkammer-Bau NRW
Telefon 0211 13067-0
Telefax 0211 13067-150
E-Mail info@ikbaunrw.de
www.ikbaunrw.de

AKADEMIE: LEHRGANG

Sachverständige für die energetische Bewertung von Wohngebäuden

Zum 01.06.2014 wurde der Eintrag in eine Sachverständigenliste verbindlich, um alle Förderprogramme des Bundes zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (KfW-Programme) nutzen zu können. Hierzu wurden durch den Fördermittelgeber Rahmenbedingungen zur Qualifizierung entwickelt. Liegen die Voraussetzungen zur Eintragung in eine bundesweite Sachverständigen-datenbank vor, ist der Antrag über die Homepage www.energie-effizienz-experten.de zu stellen; betreut wird die Datenbank von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).

Als Voraussetzung für die Eintragung kommt neben dem Nachweis von bearbeiteten Referenzgebäuden alternativ auch der Besuch eines speziellen Weiterbildungsangebots in Frage. Die Ingenieurkammer-Bau NRW empfiehlt hier den Weg über die vorherige Qualifikation zum staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz, da sich für diese Sachverständigen die Stundenvorgaben zur Erlangung der Antragsberechtigung erheblich vermindern. Die Ingenieure in NRW haben so die Chance und den besonderen Vorteil, diesen verkürzten Weg nutzen zu können.

Für die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung zur Eintragung in die Sachverständigenliste ist die nachgewiesene Teilnahme an allen nachfolgend aufgeführten Themen sowie das Bestehen der geforderten Abschlussprüfung erforderlich (Prüfungsordnung finden Sie unter www.ikbaunrw.de/akademie/seminare/). **Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang berechtigt, sich in die vorgenannte Sachverständigenliste für die Module „Energetische Fachplanung“ sowie „Baubegleitung“ eintragen zu lassen.**

Die Teilnahme an dem Lehrgang ist ausschließlich für Kammermit-

glieder möglich, die zugleich eine Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz nach den Vorschriften der SV-VO vorweisen können.

Themen

Allgemeines und Rechtliche Grundlagen:

- A1 Energiesparrecht
- A2 Energetische Bewertung von Gebäuden
- A3 Ökonomie und Fördermittel

Bauphysikalische Anforderungen an die Gebäudehülle:

- B1 Baukonstruktion
- B2 Wärmebrücken
- B3 Luftdichtheit von Gebäuden
- B4 Sommerlicher Wärmeschutz

Energiesparende Anlagentechnik:

- C1 Heizung und Warmwasser
- C2 Stromproduktion in Wohngebäuden
- C3 Wohnungslüftung
- C4 Monitoring

Qualitätssicherung und Baubegleitung:

- D1 Qualitätssicherung
- D2 Ausschreibung und Vergabe
- D3 Baubegleitung
- D4 Projektdokumentation

Beispielprojekt:

- E1 Bestandsbewertung
- E2 Energiebilanz
- E3 Sanierung zum Effizienzhaus
- E4 Ergebnispräsentation

Ort/Termine

Der 10-tägige Lehrgang findet in Essen statt.

14.04.-16.04.15, 23.04.-25.04.15, 29.04.-30.04.15, 08.05.15

jeweils 09.00 bis 16.30 Uhr sowie 09.05.15, 09.00 bis 13.00 Uhr (Prüfung). Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen beschränkt; Seminar-Nr. 15-29521; die Teilnahmegebühr beträgt € 1100.

Referenten

Dipl.-Ing. (FH) L. Dorsch, saSV für Schall- und Wärmeschutz, Dorsch und Hoffmann GmbH-Institut für Energieeffizienz; Dipl.-Ing. (FH) E. Eiffert, Ingenieurgesellschaft EHP; Dipl.-Ing. M. Lichy, BIENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/akademie entnommen werden. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211 13067-123 oder -126 zur Verfügung. akademie@ikbaunrw.de
www.ikbaunrw.de

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

26. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 20. Januar 2015

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 wird durch Verordnung vom 25. Februar 2014 geändert und tritt am 21. Januar 2015 in Kraft.

GV. NRW. 2015 S. 112

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) Vom 3. Februar 2015

Die Sieben-Jahres-Frist nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Baugesetzbuches (BauGB) ist als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Änderung der Nutzung eines Gebäudes einer Hofstelle im Außenbereich nicht anzuwenden. Das Gesetz ist am 11.02.2015 in Kraft getreten; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

GV. NRW. 2015 S. 211

GEBURTSTAGE

MÄRZ

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	Dipl.-Ing. Josef Mathyl Dipl.-Ing. Claudia van Exel Dipl.-Ing. Peter Golder Dipl.-Ing. Lothar Heuer Dipl.-Ing. Wolfgang Fust Dipl.-Ing. Walter Müllen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Udo Rex Dipl.-Ing. Franz-Paul Rümenapp Dipl.-Ing. Gerhard Boritzki, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Reiner Kleine-Nathland Dipl.-Ing. Ralf Arnscheidt, ÖbVI Dipl.-Ing. Hanno Zyprian, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Ralf-Harald vom Felde, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Alfred Winkhold Dipl.-Ing. (FH) Josef Falkenberg, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Brameyer Dipl.-Ing. Peter Naumann Dr.-Ing. Andreas Drees, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus Juchheim, ÖbVI Dipl.-Ing. Ioannis Koutelas Dipl.-Ing. Heinz-Hubert Gillissen Ing.(grad.) Otmar Hillebrand Ing.(grad.) Rolf Schonnebeck Ing.(grad.) Heinz Freitag Dipl.-Ing. Klemens Garmann, ÖbVI Dipl.-Ing. Hans Joachim Niebuhr, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Enrico Harke Dipl.-Ing. Raimund Wintersohle Dipl.-Ing. Thomas Wiedemann Dipl.-Ing. Richard Wolejszo, Beratender Ingenieur		Dipl.-Ing. Hubert Krimpmann Dipl.-Ing. Johannes Preiß Dipl.-Ing. Herbert Wonka, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Franz Otto Bielefeld Dipl.-Ing. Klaus Jäger Dipl.-Ing. Horst Sassin Dipl.-Ing. Kurt Rosendahl, Beratender Ingenieur
		80 Jahre	Ing. Wilhelm Benning, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Bender
		81 Jahre	Dipl.-Ing. Horst Merres, Beratender Ingenieur Prof. Dr.-Ing. Walter Wittke, Beratender Ingenieur
		82 Jahre	Dipl.-Ing. Paul-Gerhard Rüter, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Günter Michels, Beratender Ingenieur
		84 Jahre	Dipl.-Ing. Horst-W. Stein, Beratender Ingenieur
		85 Jahre	Dipl.-Ing. Wilhelm Schroers, Beratender Ingenieur Ing. Kurt Friedrich
		87 Jahre	Dipl.-Ing. Rudolf Werner Weber, Beratender Ingenieur
		88 Jahre	Dipl.-Ing. Wolfgang Lützenberger
		89 Jahre	Dipl.-Ing. Ernst Korte, Beratender Ingenieur
		90 Jahre	Dipl.-Ing. Klaus Romeiss, Beratender Ingenieur
		91 Jahre	Dipl.-Ing. Josef Heering, Beratender Ingenieur
65 Jahre	Dipl.-Ing. Reinhard Timm, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus Friedrich Vester, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Friedhelm Pott, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. J. Andreas Leibrandt Dipl.-Ing. Stefan Rücker, ÖbVI Dipl.-Ing. Karl Josef Schmidt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Manfred Drescher, ÖbVI Dipl.-Ing. Wolfgang Ackermann Prof. Dr.-Ing. Ulrich Weyer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Karl Josef Hillebrand		
70 Jahre	Dipl.-Ing. Theo Teunissen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Jamrosy, ÖbVI		
75 Jahre	Ing. Reinhard Mannel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Friedrich A.Lohmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Schild, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Werner Sievers, Beratender Ingenieur		

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Willi Sieweke, Höxter
Dipl.-Ing. Raimund Perbix, Bad Lippspringe

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Haydar-Ali Cingöz, Essen
Dipl.-Ing. Hermann Helms-Derfert, Kerpen
Dipl.-Ing. E. Kasberg, Rheinberg
Dipl.-Ing. Rudi Morsbach, Wuppertal
Dipl.-Ing. Salami Thouheed, Dortmund